

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Deißlingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. Oktober 1996 geändert am 16. Juni 2009 sowie zuletzt geändert am 14. Februar 2012 (Anpassung an den Euro; Stand 17. Juli 2001)

Auf Grund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 09. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. Oktober 1996 geändert am 16. Juni 2009 sowie zuletzt geändert am 14. Februar 2012 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 Std. bis zu 4 Std.	35,00 €
von mehr als 4 Std. bis zu 8 Std.	45,00 €
von mehr als 8 Std. (Tageshöchstsatz)	60,00 €

Artikel 2

Der § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird der Wert „51,00 €“ durch „den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der zeitlich-orientierten Entschädigung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Fraktionsitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung oder eines Ausschusses dient.

Artikel 4

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während

der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten einen Auslagenersatz. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des §20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte ersten oder zweiten Grades werden nicht erstattet. Der Höchstbetrag für die erstattungsfähigen Aufwendungen beläuft sich auf maximal 50,00 €/Tag und wird mit entsprechendem Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und den damit verbundenen Kosten erstattet.

Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Deißlingen, den 11. Februar 2021

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschrift nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben bezeichneten Rechtsvorschrift kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Deißlingen (Kehlhof 1, 78652 Deißlingen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.